

Hauseigentümer, Rechtsträger bzw. Verwalter und der Mieter bzw. Untermieter einen schriftlichen Bescheid. In den Zuweisungsbescheid ist das Recht auf Nutzung bzw. Mitbenutzung von Nebenräumen und Zubehör mit aufzunehmen.

§3

Die Inanspruchnahme von Wohnraum in Gebäuden, die staatlichen Zwecken dienen, ist nur zulässig, wenn das hierfür zuständige Organ vorher gehört wurde. Das gilt auch für Gebäude, die im Eigentum oder in Verwaltung politischer Parteien, Massenorganisationen sowie konfessioneller Organe und Anstalten stehen.

§4

(1) Bei Anordnung eines Wohnungstausches oder Wohnungswechsels bzw. der Räumung auf dem Verwaltungswege ist dem davon betroffenen Bürger angemessener anderer Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

(2) Ein Wohnungstausch oder Wohnungswechsel darf gegenüber Eigentümern oder Miteigentümern nur angeordnet werden, wenn er innerhalb des Wohngrundstücks durchgeführt wird.

§5

Die bei einem angeordneten Wohnungstausch oder Wohnungswechsel entstehenden Umzugskosten hat in der Regel jeder Beteiligte selbst zu tragen. Unter Berücksichtigung aller dem Wohnungstausch oder Wohnungswechsel zugrunde liegenden Umstände kann das für die Wohnraumlenkung zuständige Organ auch unterschiedliche Kostenanteile für die Beteiligten festlegen oder auf Antrag die gesamten oder einen Teil der Kosten übernehmen.

§6

Eine Erfassung des Wohnraumes von Bürgern, die sich längere Zeit im dienstlichen Auftrag oder durch Delegation außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, ist nicht zulässig. Dieser Wohnraum kann nur im Einvernehmen mit diesen Bürgern in Anspruch genommen werden.

Zu § 18 der Verordnung:

§7

(1) Wird es erforderlich, Personen einen Teil einer Wohnung zuzuweisen, so hat das für die Wohnraumlenkung zuständige Organ festzulegen, ob der Mietvertrag mit dem Hauseigentümer bzw. Rechtsträger oder mit dem Mieter der betreffenden Wohnung abgeschlossen werden soll.

(2) Einigen sich die Partner über den Abschluß eines Mietvertrages nicht, kann das für die Wohnraumlenkung zuständige Organ auf Antrag einen Mietvertrag für verbindlich erklären.

Zu § 23 der Verordnung:

§8

Die angemessene Räumungsfrist bei erfaßtem Wohnraum beträgt mindestens 3 Wochen. Eine Räumung auf dem Verwaltungswege kann nur nach Ablauf der bestimmten Räumungsfrist festgelegt werden. Sie ist dem davon Betroffenen mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzukündigen. Spätestens mit der Räumung werden Miet- oder andere Rechtsverhältnisse über die Nutzung des Wohnraumes beendet.

Zu § 13 der Verordnung und § 16 der Anlage zur Verordnung:

§9

Für den Abschluß von Mietverträgen werden die in den Anlagen 1 und 2 beigelegten Mustermietverträge empfohlen.

§10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1967

**Der Minister
für die Anleitung und Kontrolle
der Bezirks- und Kreisräte**
Scharfenstein

Anlage 1

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Mietvertrag

Der nachstehende Vertrag über die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Mieter und Vermieter soll dazu beitragen, durch vertrauensvolle Zusammenarbeit das gesellschaftliche Leben in der Hausgemeinschaft zu entwickeln. Vermieter und Mieter sorgen gemeinsam durch gegenseitige Hilfe und Unterstützung für die ordnungsgemäße Erhaltung der Wohnungen und die Entwicklung der Wohnkultur im Wohngrundstück.

Herr/Frau/die Eheleute/die volkseigene Wohnungsverwaltung

in
Ort Straße

als Vermieter

vertreten durch

und

Herr/Frau/Fräulein/die Eheleute

als Mieter

in
Ort Straße

schließen folgenden Mietvertrag:

Abschnitt I

Entstehung des Mietverhältnisses

§ 1

Dieses Mietverhältnis entsteht auf Grund der Wohnungszuweisung Tauschgenehmigung vom
des für die Wohnraumlenkung zuständigen Organs. Es beginnt am und gilt auf unbestimmte Zeit.

Abschnitt II

Inhalt des Mietverhältnisses

§ 2

(1) Der Vermieter vermietet an den Mieter zum vertragsmäßigen Gebrauch die im Grundstück

.....
(Ort, Straße, Nummer) (Geschoß, Stockwerk)